

B e g r ü n d u n g

zur geänderten Satzung über den Bebauungsplan Beskidenring

Begrenzung: - Achse der Ostendstraße von den Nordwestecke des Flurstücks 2290/13 in nördlicher Richtung bis zur Nordwestecke des Flurstücks 2287/ weiter in östlicher Richtung, und zwar entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 2287 und 2287/5/4 / von dort in Verlängerung dieser Geraden 15 m nach Osten und dann rechtwinkelig 70 m nach Süden / weiter entlang der Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2284 sowie der Südgrenze des Flurstücks 2285 bis zur Achse der Ostendstraße -

I.

Herr E. Heinle hat eine Änderung des Bebauungsplanes dahingehend vorgeschlagen, daß der geplante Wohnblock der Firma Eternit weiter nach Süden verschoben wird, damit die bestehenden Garagen erhalten bleiben können.

Die Überprüfung durch das Stadtbauamt hat ergeben, daß dies nur dadurch möglich ist, wenn unmittelbar der Wohnblock mit dem Garagenbau verbunden wird. Um eine geordnete städtebauliche Linie zu erhalten, sollen die Garagen auch später mit dem Wohnhaus Heinle verbunden werden, falls ein Abbruch einmal nötig werden sollte.

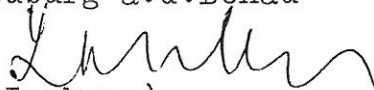
Das Änderungsverfahren wird als einfaches Verfahren nach § 13 des Bundesbaugesetzes durchgeführt. Der von der Änderung betroffene Grundstücksnachbar hat sich mit der Änderung einverstanden erklärt. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt.

II.

Zusätzliche Erschließungskosten entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht.

Neuburg a.d.Donau, den 6.8.1971

Stadt Neuburg a.d.Donau


(Lauber)

Oberbürgermeister